Preußische Gesetzsammlung

Jahrgang 1924. Nr. 43.

(Nr. 12872.) **Gesetz über die Errichtung gemeinsamer Ärztekammern für die Provinzen Niederschlesien und Oberschlesien sowie für die Provinzen Brandenburg und Grenzmark Posen-Westpreußen und die Stadt Berlin. Vom 18. Juli 1924.**

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1.

Unter Abänderung des § 1 der Verordnung, betreffend die Einrichtung einer ärztlichen Standesvertretung, vom 25. Mai 1887 (Gesetzsamml. S. 169) und der sie abändernden Verordnungen vom 21. Juli 1892 (Gesetzsamml. S. 222), vom 6. Januar 1896 (Gesetzsamml. S. 1), vom 20. Mai 1898 (Gesetzsamml. S. 115), vom 23. Januar 1899 (Gesetzsamml. S. 17) und vom 8. Juli 1907 (Gesetzsamml. S. 237) wird für die Provinzen Niederschlesien und Oberschlesien eine gemeinsame Ärztekammer mit dem Sitz in Breslau und für die Provinzen Brandenburg und Grenzmark Posen-Westpreußen und die Stadt Berlin eine gemeinsame Ärztekammer mit dem Sitz in Berlin errichtet.

§ 2.

Auf die beiden Ärztekammern finden die Vorschriften der im § 1 genannten Verordnungen mit folgender Maßgabe Anwendung:

1. Als Oberpräsident im Sinne der §§ 6, 7, 8 und 13 jener Verordnungen gilt für die Ärztekammer für die Provinzen Niederschlesien und Oberschlesien der Oberpräsident der Provinz Niederschlesien und für die Ärztekammer für die Provinzen Brandenburg und Grenzmark Posen-Westpreußen und die Stadt Berlin der Oberpräsident der Provinz Brandenburg und von Berlin.

Das Ergebnis der Kammerwahlen ist den Oberpräsidenten der zum Kammerbezirk gehörenden Provinzen anzuzeigen, die es für den Bezirk ihrer Provinz auf Kosten des Staates bekanntzumachen haben.

2. Die Mitgliedersitze im Vorstand der Ärztekammer für die Provinzen Niederschlesien und Oberschlesien sind auf die zum Bezirke der Ärztekammer gehörenden Provinzen in der Weise zu verteilen, daß jede Provinz mindestens durch ein Mitglied im Vorstand vertreten wird. Im übrigen

soll bei der Verteilung das Verhältnis berücksichtigt werden, in dem die Provinzen in der Ärztekammer durch Mitglieder vertreten sind. Mit dieser Maßgabe beschließt die Ärztekammer mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen über die Verteilung. Werden für die Vorstandsmitglieder Stellvertreter gewählt, so müssen der Stellvertreter und das von ihm vertretene Vorstandsmitglied derselben Provinz angehören.

3. Die Ärztekammer für die Provinzen Niederschlesien und Oberschlesien hat zwei Delegierte und zwei Stellvertreter in den Ärztekammer-Ausschuß zu wählen. Die beiden Delegierten dürfen in der Ärztekammer nicht dieselbe Provinz vertreten. Auf die Wahl der Stellvertreter findet der Schlußsatz der Ziffer 2 entsprechende Anwendung.

§ 3.

Das Gesetz, betreffend die ärztlichen Ehrengerichte, das Umlagerecht und die Kassen der Ärztekammern, vom 25. November 1899 (Gesetzsamml. S. 565) und das zu seiner Abänderung ergangene Gesetz vom 27. Juli 1904 (Gesetzsamml. S. 182) finden auf die beiden Ärztekammern mit folgender Maßgabe Anwendung:

1. Als Oberpräsident im Sinne der §§ 12, 14, 49, 49a, 50 und 55 jener Gesetze gilt für die Ärztekammer für die Provinzen Niederschlesien und Oberschlesien der Oberpräsident der Provinz Niederschlesien und für die Ärztekammer für die Provinzen Brandenburg und Grenzmark Posen-Westpreußen und die Stadt Berlin der Oberpräsident der Provinz Brandenburg und von Berlin.

2. Das ärztliche Ehrengericht für die Provinzen Niederschlesien und Oberschlesien ist so zusammenzusetzen, daß von den im § 7 Ziffer 1 der vorgenannten Gesetze bezeichneten Mitgliedern dieses Gerichts einschließlich dessen Vorsitzenden und ihren Stellvertretern jeder Provinz, auf die sich der Bezirk der Ärztekammer erstreckt, mindestens ein Mitglied und ein Stellvertreter angehören. Mit dieser Maßgabe beschließt die Ärztekammer mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen darüber, wieviel Mitglieder- und Stellvertretersitze auf jede Provinz entfallen.

§ 4.

(1) Die im § 1 bezeichneten gemeinsamen Ärztekammern werden das erstemal in der Weise gebildet, daß alsbald nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in den Provinzen Oberschlesien und Grenzmark Posen-Westpreußen in die jetzt bestehende Ärztekammer für die Provinz Niederschlesien bzw. für die Provinz Brandenburg und den Stadtkreis Berlin Mitglieder und Stellvertreter gewählt werden. Auf die Wahl finden die für die erste Wahl einer Ärztekammer erlassenen Vorschriften der im § 1 genannten Verordnungen sowie der § 2 Ziffer 1 dieses Gesetzes mit der Maßgabe Anwendung, daß der Minister für Volkswohlfahrt ermächtigt wird, den Zeitraum zu bestimmen, innerhalb dessen die Wählerlisten während vierzehn Tagen öffentlich auszulegen sind, und den Monat festzusetzen hat, in dem die Wahl stattfindet. Zeit und Ort der Auslegung der Wählerliste brauchen nur im Regierungsamtsblatte bekanntgemacht zu werden. Über die im § 6 Abs. 3 der Verordnung vom 25. Mai 1887 gegebene Beschwerde entscheidet bei dieser Wahl der Minister für Volkswohlfahrt. Die Kosten der ersten Wahl trägt der Staat.

(2) Mit dem Beginne des zweiten Monats nach dem Ablaufe desjenigen Monats, in dem die Wahl stattgefunden hat, gelten die im § 1 bezeichneten gemeinsamen Ärztekammern als errichtet. Eine Neuwahl dieser Kammern findet gleichzeitig mit der Neuwahl der übrigen Ärztekammern statt.

§ 5.

(1) Der Oberpräsident der Provinz Niederschlesien hat die Mitglieder der nach § 4 neu gebildeten Ärztekammer für die Provinzen Niederschlesien und Oberschlesien alsbald zur Wahl eines Vorstandes einzuberufen. Bis dieser Vorstand die Geschäfte übernimmt, führt der Vorstand der Ärztekammer für die Provinz Niederschlesien die Geschäfte der Ärztekammer für die Provinzen Niederschlesien und Oberschlesien. In der Wahlversammlung sind Mitglieder der Kammer und ihre Stellvertreter in das ärztliche Ehrengericht zu wählen. Das ärztliche Ehrengericht für die Provinz Niederschlesien bleibt für seinen Bezirk bestehen, bis das ärztliche Ehrengericht für die Provinzen Niederschlesien und Oberschlesien gebildet ist. In der Wahlversammlung sind ferner die beiden Delegierten in den Ärztekammer-Ausschuß und ihre Stellvertreter zu wählen. Mit ihrer Wahl endet das Amt des dem Ärztekammer-Ausschuß angehörenden Delegierten der Ärztekammer für die Provinz Niederschlesien und seines Stellvertreters. Die Änderung in der Zusammensetzung des Ärztekammer-Ausschusses läßt die Wahl der jetzigen Mitglieder dieses Ausschusses und ihrer Stellvertreter in den ärztlichen Ehrengerichtshof unberührt.

(2) Der Vorstand der Ärztekammer für die Provinz Brandenburg und den Stadtkreis Berlin übernimmt in dem im § 4 Abs. 2 bezeichneten Zeitpunkt die Geschäfte des Vorstandes der Ärztekammer für die Provinzen Brandenburg und Grenzmark Posen-Westpreußen und die Stadt Berlin. Entsprechendes gilt für das ärztliche Ehrengericht für die Provinz Brandenburg und den Stadtkreis Berlin, dessen Zuständigkeit vom gleichen Zeitpunkt ab auf das Gebiet der Grenzmark Posen-Westpreußen ausgedehnt wird. Der von der Ärztekammer für die Provinz Brandenburg und den Stadtkreis Berlin in den Ärztekammer-Ausschuß gewählte Delegierte und sein Stellvertreter vertreten von dem im § 4 Abs. 2 angegebenen Zeitpunkt ab im Ärztekammer-Ausschuß die Ärztekammer für die Provinzen Brandenburg und Grenzmark Posen-Westpreußen und die Stadt Berlin.

§ 6.

Dieses Gesetz tritt am Tage seiner Verkündung in Kraft. Mit seiner Ausführung wird der Minister für Volkswohlfahrt beauftragt.

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 18. Juli 1924.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Braun. Hirtsiefer.

(Nr. 12873.) Gesetz zur Änderung des Emschergesetzes, des Entwässerungsgesetzes für das linksniederrheinische Industriegebiet und des Ruhrreinhaltungsgesetzes. Vom 19. Juli 1924.

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1.

Das Gesetz, betreffend Bildung einer Genossenschaft zur Regelung der Vorflut und zur Abwässerreinigung im Emschergebiete, vom 14. Juli 1904 (Gesetzsamml. S. 175) wird wie folgt geändert:

§ 11 Abs. 1 erhält folgenden Zusatz:

Durch Beschluß des Vorstandes können andere Zahlungstermine festgesetzt werden.

Im § 12 Abs. 2 werden hinter den Worten „gelten als eine gemeine öffentliche Last und sind" eingefügt die Worte „soweit nicht vom Vorstand andere Zahlungstermine festgesetzt sind (§ 11 Abs. 1 Satz 2)".

§ 2.

Das Entwässerungsgesetz für das linksniederrheinische Industriegebiet vom 29. April 1913 (Gesetzsamml. S. 251) wird wie folgt geändert:

§ 15 erhält folgenden Zusatz:

Durch Beschluß des Vorstandes können andere Zahlungstermine festgesetzt werden.

§ 3.

Das Ruhrreinhaltungsgesetz vom 5. Juni 1913 (Gesetzsamml. S. 305) wird wie folgt geändert:

§ 16 erhält folgenden Zusatz:

Durch Beschluß des Vorstandes können andere Zahlungstermine festgesetzt werden.

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 19. Juli 1924.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Braun. Wendorff.

(Nr. 12874.) Gesetz über eine Änderung des Beamten-Diensteinkommensgesetzes. Vom 21. Juli 1924.

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

Artikel I.

Das Gesetz über das Diensteinkommen der unmittelbaren Staatsbeamten (Beamten-Diensteinkommensgesetz) vom 17. Dezember 1920/1. April 1923 (Gesetzsamml. 1923 S. 167) in der Fassung des Gesetzes vom 3. Januar 1924 (Gesetzsamml. S. 9) wird wie folgt geändert:

In den Schlußbemerkungen zur Anlage 1 erhält im Abschnitt C die Ziffer 9 folgende Fassung:

Den bei der Generallotteriedirektion beschäftigten Beamten der Generallotteriedirektion kann für die Zeit ihrer dortigen Beschäftigung ein nicht ruhegehaltsfähiger Anteil am Gewinn in Höhe von 2 vom Hundert des preußischen Reinertrags gezahlt werden. Eine Verteilung von mehr als 2 vom Hundert des Reingewinns an die genannten Beamten bedarf der Genehmigung des Preußischen Finanzministers.

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1924 in Kraft.

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 21. Juli 1924.

(Siegel.) **Das Preußische Staatsministerium.**

Braun. v. Richter.

(Nr. [illegible]75.) Gesetz über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens. Vom 24. Juli 1924.

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

1. Einzelgemeinden.

§ 1.

(1) Der Kirchenvorstand verwaltet das Vermögen in der Kirchengemeinde. Er vertritt die Gemeinde und das Vermögen.

(2) Das Vermögen umfaßt die kirchlichen Vermögensstücke und die unter die Verwaltung kirchlicher Organe gestellten örtlichen Stiftungen.

(3) Die Rechte der Kirchendiener an den zu ihrer Besoldung bestimmten Vermögensstücken werden hierdurch nicht berührt.

§ 2.

(1) Der Kirchenvorstand besteht aus:

1. dem Pfarrer oder dem von der bischöflichen Behörde mit der Leitung der Gemeinde betrauten Geistlichen als Vorsitzenden;
2. den gewählten Mitgliedern;
3. dem auf Grund besonderen Rechtstitels Berechtigten oder dem von ihm Ernannten.

(2) Die bischöfliche Behörde kann für ihren Bereich bestimmen, daß auch andere hauptamtlich angestellte Seelsorgegeistliche der Gemeinde aus dem Weltklerus, soweit sie das Wählbarkeitsalter erreicht haben, zum Kirchenvorstand gehören.

§ 3.

Die Zahl der gewählten Mitglieder beträgt in Gemeinden bis 500 Seelen 6, bis 1 500 Seelen 10, bis 3 000 Seelen 16, bis 6 000 Seelen 20, bis 15 000 Seelen 24, in größeren Gemeinden 28.

§ 4.

(1) Wahlberechtigt sind alle Mitglieder der Gemeinde, die am Wahltage 21 Jahre alt sind und seit einem Jahre an dem Orte der Gemeinde wohnen.

(2) Vom Wahlrecht ist ausgeschlossen:

1. wer entmündigt ist oder unter vorläufiger Vormundschaft oder wegen geistigen Gebrechens unter Pflegschaft steht;
2. wer die bürgerlichen Ehrenrechte nicht besitzt;
3. wer das Wahlrecht nach § 6 Abs. 4 oder § 7 Abs. 2 verloren hat.

(3) Die bischöfliche Behörde kann für ihren Bereich bestimmen, daß die dem Seelsorgeklerus angehörenden Geistlichen nicht wahlberechtigt sind.

(4) Behindert an der Ausübung ihres Wahlrechts sind Personen, die wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche in einer Anstalt untergebracht sind, sowie Straf- und Untersuchungsgefangene.

(5) Die Wahl ist unmittelbar und geheim; jeder Wähler hat eine Stimme. Zur Ausübung des Wahlrechts ist die Eintragung in die Wählerliste erforderlich.

§ 5.

(1) Wählbar ist jeder Wahlberechtigte, der am Wahltage 30 Jahre alt ist, sofern er nicht durch kirchenbehördliche Entscheidung von den allen Kirchengliedern zustehenden Rechten ausgeschlossen ist.

(2) Die bischöfliche Behörde kann bestimmen, daß wenigstens die Hälfte der Gewählten Männer sein müssen.

§ 6.

(1) Frauen können das Amt als Kirchenvorsteher ablehnen und jederzeit niederlegen, Männer nur aus erheblichen Gründen. Einen erheblichen Grund hat stets, wer

1. 60 Jahre alt ist,
2. das Amt sechs Jahre bekleidet hat,
3. mehr als vier minderjährige Kinder hat.

(2) Das Recht zur Ablehnung und Niederlegung verliert, wer das Amt trotz der ihm bekannten Gründe ausübt.

(3) Über die Ablehnung und Niederlegung entscheidet der Kirchenvorstand. Gegen seine Entscheidung ist binnen zwei Wochen nach Empfang der Entscheidung die Berufung an die bischöfliche Behörde zulässig.

(4) Wer nach Rechtskraft der Entscheidung bei seiner Weigerung bleibt, verliert das Wahlrecht. Der Kirchenvorstand kann es ihm wiederverleihen.

§ 7.

(1) Die Mitglieder verlieren ihr Amt, wenn sie nicht mehr wählbar sind, wenn die Wahl für ungültig erklärt oder das Wahlergebnis nachträglich geändert wird. § 6 Abs. 3 gilt entsprechend.

(2) Die bischöfliche Behörde kann Mitglieder wegen grober Pflichtwidrigkeit oder Ärgernis erregenden Lebenswandels durch einen begründeten schriftkichen Bescheid entlassen und ihnen zugleich das Wahlrecht entziehen; sie muß aber das Mitglied und den Kirchenvorstand zuvor hören.

§ 8.

(1) Das Amt der gewählten Mitglieder dauert sechs Jahre. Von drei zu drei Jahren scheidet die Hälfte aus. Die Reihenfolge wird das erste Mal durch das Los bestimmt. Das Ausscheiden erfolgt mit dem Eintritt der Nachfolger.

(2) Falls ein Mitglied sich weigert, sein Amt auszuüben, oder die Mitgliedschaft außer der Zeit endet, treten die gewählten Ersatzmitglieder in der Reihenfolge der Ersatzliste ein.

(3) Wenn die Ersatzliste erschöpft ist, wählt der Kirchenvorstand.

§ 9.

Das Amt des Kirchenvorstehers ist ein Ehrenamt. Für außergewöhnliche Mühewaltung kann ihm der Kirchenvorstand mit Genehmigung der bischöflichen Behörde eine angemessene Entschädigung bewilligen.

§ 10.

(1) Der Kirchenvorstand hat ein Vermögensverzeichnis zu errichten und fortzuführen.

(2) Er hat einen Voranschlag der Jahreseinnahmen und -ausgaben aufzustellen und am Schlusse jedes Rechnungsjahrs die Rechnung zu prüfen.

(3) Der Haushalt ist nach Feststellung, die Jahresrechnung nach Entlastung für die Gemeindemitglieder nach ortsüblicher Bekanntmachung auf zwei Wochen öffentlich auszulegen.

§ 11.

(1) Der Vorsitzende beruft den Kirchenvorstand, so oft es zur ordnungsmäßigen Erledigung der Geschäfte erforderlich ist.

(2) Er hat ihn zu berufen auf Verlangen der bischöflichen Behörde oder eines Drittels der Mitglieder.

(3) Wenn der Vorsitzende diesem Verlangen nicht entspricht oder ein Vorsitzender und ein Stellvertreter nicht vorhanden sind, so kann die bischöfliche Behörde die Berufung vornehmen und den Vorsitzenden bestimmen.

§ 12.

Zu den Sitzungen sind sämtliche Mitglieder schriftlich unter Angabe des Gegenstandes spätestens am Tage vor der Sitzung einzuladen. Ist nicht vorschriftsmäßig eingeladen, so kann ein Beschluß nur gefaßt werden, wenn alle Mitglieder anwesend sind und niemand widerspricht.

§ 13.

(1) Der Kirchenvorstand ist beschlußfähig, wenn die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend ist. Er ist stets beschlußfähig, wenn er zum zweiten Male zur Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen und auf diese Folge dabei ausdrücklich hingewiesen worden ist.

(2) Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit der Erschienenen gefaßt. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet bei Wahlen das Los, sonst der Vorsitzende.

(3) Sind Mitglieder an dem Gegenstande der Beschlußfassung selbst beteiligt, so haben sie keine Stimme und dürfen bei der Beratung und Abstimmung nicht anwesend sein.

(4) Die Beschlüsse werden unter Angabe des Tages und der Anwesenden in ein Sitzungsbuch eingetragen und von dem Vorsitzenden und zwei Mitgliedern unter Beidrückung des Amtssiegels unterschrieben.

§ 14.

Bekundet werden die Beschlüsse durch Auszüge aus dem Sitzungsbuche, die der Vorsitzende beglaubigt. Die Willenserklärungen des Kirchenvorstandes verpflichten die Gemeinde und die vertretenen Vermögensmassen nur dann, wenn sie der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und zwei Mitglieder schriftlich unter Beidrückung des Amtssiegels abgeben. Hierdurch wird nach außen die Ordnungsmäßigkeit der Beschlußfassung festgestellt.

§ 15.

(1) Beschlüsse des Kirchenvorstandes bedürfen der Genehmigung der Staatsbehörde bei:

1. Veräußerung von Gegenständen, die einen geschichtlichen, wissenschaftlichen oder Kunstwert haben;
2. Anleihen, die nicht bloß zur vorübergehenden Aushilfe dienen;
3. Verwendung des Kirchenvermögens zu anderen als den bestimmungsmäßigen Zwecken. Ausgenommen sind Bewilligungen, die insgesamt für ein Jahr 10 vom Hundert der Solleinnahmen nicht übersteigen;
4. Sammlungen, die nicht im Zusammenhange mit kirchlichen Veranstaltungen vorgenommen werden;
5. Anlegung oder Veränderung der Benutzung von Begräbnisplätzen oder der Gebührenordnung für ihre Benutzung.

(2) Die staatlich genehmigten Gebühren können im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 16.

(1) Die Staatsbehörde ist berechtigt, in die Vermögensverwaltung Einsicht zu nehmen und Gesetzwidrigkeiten zu beanstanden.

(2) Der Kirchenvorstand kann gegen die Beanstandung im Verwaltungsstreitverfahren das Oberverwaltungsgericht anrufen.

§ 17.

(1) Wenn der Kirchenvorstand sich weigert, gesetzliche Leistungen auf den Haushalt zu bringen, festzusetzen oder zu genehmigen oder begründete Ansprüche gerichtlich geltend zu machen oder unbegründete abzuwehren, so kann die bischöfliche Behörde im Einvernehmen mit der Staatsbehörde die erforderlichen Maßnahmen treffen.

(2) Der Kirchenvorstand kann hiergegen im Verwaltungsstreitverfahren das Oberverwaltungsgericht anrufen.

§ 18.

Wenn der Kirchenvorstand wiederholt seine Pflicht gröblich verletzt, so kann ihn die bischöfliche Behörde auflösen. Mit der Auflösung ist sofort die Neuwahl anzuordnen.

§ 19.

Wenn die Wahl der Mitglieder überhaupt nicht zustande kommt oder der nach Auflösung neu gewählte Kirchenvorstand wieder aufgelöst werden muß, so kann die bischöfliche Behörde im Einvernehmen mit der Staatsbehörde einen Verwalter bestellen.

§ 20.

Solange die bischöfliche Behörde in den Fällen der §§ 11 Abs. 3 und 17 bis 19 von ihrer Befugnis keinen Gebrauch macht, kann die Staatsbehörde nach Benehmen mit ihr die erforderlichen Maßnahmen selbst treffen. Auf Widerspruch der bischöflichen Behörde entscheidet der für kirchliche Angelegenheiten zuständige Minister.

§ 21.

(1) Die bischöfliche Behörde kann nach Benehmen mit der Staatsbehörde Anweisungen über die Geschäftsführung erteilen und Wahlordnungen erlassen.

(2) In welchen Fällen ein Beschluß erst durch die Genehmigung der bischöflichen Behörde rechtsgültig wird, bestimmt die Geschäftsanweisung.

(3) Die Bestimmung der bischöflichen Behörde in den Fällen der §§ 2 Abs. 2, 4 Abs. 3 und 5 Abs. 2, die Geschäftsanweisungen und Wahlordnungen sind nach näherer Anordnung der Staatsbehörde zu veröffentlichen.

2. Gemeindeverbände.

§ 22.

(1) Kirchengemeinden können zu einem Verbande zusammengeschlossen werden.

(2) Der Verband kann durch Anschluß anderer Gemeinden erweitert werden.

§ 23.

(1) Die Bildung und die Erweiterung des Verbandes sowie der Umfang seiner Rechte und Pflichten werden nach Zustimmung der Kirchenvorstände der beteiligten Gemeinden von der bischöflichen Behörde mit Genehmigung der Staatsbehörde angeordnet. Zur Zustimmung genügt, daß die Seelenzahl der zustimmenden Gemeinden größer ist als die Seelenzahl der übrigen.

(2) Dasselbe gilt für das Ausscheiden einzelner Gemeinden und für die Auflösung des Verbandes mit der Maßgabe, daß zum Ausscheiden auch die Zustimmung der betroffenen Gemeinde und zur Auflösung eine Mehrheit von drei Vierteilen erforderlich ist.

§ 24.

Der Verband kann ganz oder teilweise die Erfüllung gemeinsamer örtlicher Aufgaben sowie die Versorgung der Gemeinden mit äußeren kirchlichen Einrichtungen und mit Mitteln zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Leistungen übernehmen. Er kann Gebühren festsetzen, Steuern erheben und Anleihen aufnehmen.

§ 25.

(1) Die Angelegenheiten des Verbandes werden von der Verbandsvertretung wahrgenommen. Diese besteht aus den Vorsitzenden und je zwei Mitgliedern der einzelnen Kirchenvorstände, die von diesen aus ihren wählbaren Mitgliedern für die Dauer ihres Hauptamts gewählt, bei Domgemeinden aus dem Pfarrer und zwei Mitgliedern, die von den Verwaltungskörpern aus den wählbaren Gemeindemitgliedern ernannt werden.

(2) Der Vorsitz steht dem ranghöchsten Dechanten oder Pfarrer zu. Dieser kann ihn mit Genehmigung der bischöflichen Behörde auf ein anderes Mitglied der Verbandsvertretung übertragen.

§ 26.

Die Verbandsvertretung kann einen Ausschuß bestellen. Dieser vertritt den Verband und verwaltet das Vermögen nach Maßgabe der Beschlüsse der Verbandsvertretung.

§ 27.

Die §§ 9 bis 21 finden auf Gemeindeverbände entsprechende Anwendung.

3. Diözesen.

§ 28.

(1) Auf die Vermögensstücke der Bischöflichen Stühle, Bistümer, Kapitel und die unter Verwaltung kirchlicher Organe gestellten Anstalten, Stiftungen und Vermögensstücke, die nicht unter § 1 fallen, finden die §§ 15 bis 17 sinngemäß Anwendung.

(2) Die erste Haussammlung im Jahre für bedürftige Gemeinden in der Diözese bedarf keiner Genehmigung, ist aber der Staatsbehörde anzuzeigen.

(3) Zu den im § 17 bezeichneten Maßnahmen ist die Staatsbehörde befugt.

4. Schlußbestimmungen.

§ 29.

Die Gesetze vom 20. Juni 1875 über die Vermögensverwaltung in den katholischen Kirchengemeinden (Gesetzsamml. S. 241) und vom 7. Juni 1876 über die Aufsichtsrechte des Staates bei der Vermögensverwaltung in den katholischen Diözesen (Gesetzsamml. S. 149) und das Gesetz, betreffend die Bildung von Gesamtverbänden in der katholischen Kirche, vom 29. Mai 1903 (Gesetzsamml. S. 179) werden aufgehoben. Die §§ 39 und 40 des ersten Gesetzes bleiben jedoch mit der Maßgabe in Kraft, daß im § 39 Abs. 2 an die Stelle der §§ 27 bis 29 der § 5 dieses Gesetzes tritt und im § 40 Abs. 2 die Worte „und der Gemeindevertretung" wegfallen.

§ 30.

(1) Das Staatsministerium bestimmt die Behörden, die die hier festgesetzten Rechte des Staates auszuüben haben.

(2) Der für die kirchlichen Angelegenheiten zuständige Minister führt das Gesetz aus.

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 24. Juli 1924.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Für den Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung:

Braun. v. Richter.

(Nr. 12876.) Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ergänzung des Gesetzes über die vorläufige Regelung der Gemeindewahlen (Gemeindewahlgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Februar 1924 (Gesetzsamml. S. 99) vom 14. Juni 1924 (Gesetzsamml. S. 551). Vom 24. Juli 1924.

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

Einziger Artikel.

Das Gesetz zur Ergänzung des Gesetzes über die vorläufige Regelung der Gemeindewahlen (Gemeindewahlgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Februar 1924 (Gesetzsamml. S. 99) vom 14. Juni 1924 (Gesetzsamml. S. 551) wird wie folgt geändert:

a) § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Bei der in den Kreisen Norderdithmarschen, Süderdithmarschen und Husum von den Kirchspielslandgemeindevertretungen vorzunehmenden Wahl der Gemeindevorsteher und Stellvertreter sind die Bauernschafts- (Dorf-) Vorsteher als Mitglieder der Gemeindevertretung nur dann stimmberechtigt, wenn sie gemäß § 9 oder § 16 des Gemeindewahlgesetzes vom 12. Februar 1924 neu gewählt sind und wenn bei ihrer Wahl die Vorschrift des Abs. 1 Anwendung gefunden hat; der Kirchspielslandgemeindevorsteher und sein Stellvertreter sowie im Kreise Husum die Kogsvorsteher sind nicht stimmberechtigt.

b) § 3 erhält folgende Fassung:

Die Bürgermeister und sonstigen Magistratsmitglieder in Städten mit Magistratsverfassung werden, soweit bisher ihre Wahl in anderer Weise als durch die Bürgerschaft oder Gemeindevertretung (Stadtverordnetenversammlung, bürgerschaftliches Kollegium) allein stattfindet, fortan nur von den gewählten Mitgliedern der Gemeindevertretung gewählt.

c) § 7 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Soweit bereits vor Inkrafttreten dieses Gesetzes Wahlen auf Grund des § 9 des Gemeindewahlgesetzes stattgefunden haben, die zwar nach dem zur Zeit ihrer Vornahme geltenden Rechte gültig wären, den Vorschriften dieses Gesetzes aber nicht entsprachen, finden alsbald Neuwahlen statt.

d) § 7 erhält folgenden Abs. 3:

(3) Soweit in der Zeit zwischen dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 14. Juni 1924 und dem Inkrafttreten dieses Gesetzes*) Neuwahlen auf Grund des § 7 Abs. 2 in solchen Fällen stattgefunden haben, in denen die erstmaligen Wahlen auf Grund des § 9 des Gemeindewahlgesetzes auch den Vorschriften des Gesetzes vom 14. Juni 1924 entsprachen, bleiben die Neuwahlen zu Recht bestehen.

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 24. Juli 1924.

(Siegel.) **Das Preußische Staatsministerium.**

Braun. Severing.

*) Anmerkung: des Gesetzes vom 24. Juli 1924.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekanntgemacht:

1. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 2. Mai 1924 über die Genehmigung des 19. und 20. Nachtrags zur Ostpreußischen Landschaftsordnung vom 7. Dezember 1891 (Ausgabe von 1912) durch das Amtsblatt der Regierung in Königsberg Nr. 21 S. 137, ausgegeben am 24. Mai 1924;
2. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 8. Mai 1924 über die Genehmigung des 21. Nachtrags zur Ostpreußischen Landschaftsordnung vom 7. Dezember 1891 (Ausgabe von 1912) durch das Amtsblatt der Regierung in Königsberg Nr. 22 S. 152, ausgegeben am 31. Mai 1924;
3. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 16. Mai 1924 zur Abänderung des Erlasses vom 26. April 1924 über die Genehmigung von Satzungsänderungen der Schleswig-Holsteinischen Landschaft durch das Amtsblatt der Regierung in Schleswig Nr. 26 S. 274, ausgegeben am 21. Juni 1924;
4. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 24. Mai 1924 über die Genehmigung des 22. Nachtrags zur Ostpreußischen Landschaftsordnung vom 7. Dezember 1891 (Ausgabe von 1912) durch das Amtsblatt der Regierung in Königsberg Nr. 25 S. 166, ausgegeben am 21. Juni 1924;
5. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 29. Mai 1924 über die Verleihung des Enteignungsrechts an das Rheinisch-Westfälische Elektrizitätswerk, Aktiengesellschaft in Essen (Ruhr), und an die Main-Kraftwerke, Aktiengesellschaft in Höchst a. M., für den Bau einer Hochspannungsleitung von der Schaltstation des Rheinisch-Westfälischen Elektrizitätswerkes in Neuenahr nach einer in der Nähe des Kraftwerkes Höchst a. M. zu errichtenden Umspannungsstation durch die Amtsblätter
   der Regierung in Wiesbaden Nr. 23 S. 99, ausgegeben am 14. Juni 1924, und
   der Regierung in Coblenz Nr. 29 S. 119, ausgegeben am 5. Juli 1924;
6. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 13. Juni 1924 über die Genehmigung der Änderung der Satzung des Landschaftlichen Kreditverbandes für die Provinz Schleswig-Holstein durch das Amtsblatt der Regierung in Schleswig Nr. 28 S. 301, ausgegeben am 5. Juli 1924;
7. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 13. Juni 1924 über die Genehmigung von Änderungen der Neuen Satzungen der Landschaft der Provinz Sachsen durch das Amtsblatt der Regierung in Merseburg Nr. 27 S. 161, ausgegeben am 5. Juli 1924.

Redigiert im Büro des Staatsministeriums. — Verlag des Gesetzsammlungsamts, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.
Den Bezug der Preußischen Gesetzsammlung (auch älterer Jahrgänge und einzelner Nummern) vermitteln die Postanstalten.
Einzelne Nummern können auch unmittelbar beim Gesetzsammlungsamte bezogen werden.